

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER CAMSO AUSTRIA GMBH

1 ALLGEMEINES

- 1.1 **Geltung.** Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Camso Austria GmbH (nachfolgend „Camso“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die Camso mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend zusammenfassend als „Lieferung“ bezeichnet) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 **Entgegenstehende Geschäftsbedingungen.** Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Camso ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Camso auf Korrespondenz Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 **Vollständige Vereinbarung.** Diese AGB geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Camso vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fort gelten.
- 1.4 **Schriftform.** Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Camso nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

2 LIEFERBEDINGUNGEN

- 2.1 **Angebote.** Alle Angebote von Camso sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung des Kunden stellt demnach also erst ein Angebot an Camso dar. Der Kunde bleibt an dieses Angebot (seine Bestellung) gebunden, solange die Annahme der Bestellung nicht ausdrücklich abgelehnt wurde, dies längstens jedoch 14 Tage ab Zugang seiner Bestellung bei Camso.
- 2.2 **Beschreibung der Leistung.** Angaben von Camso zur Lieferung, insbesondere Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten einschließlich diesbezüglicher bildlicher Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Nur in diesem Fall handelt es sich um Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.3 **Versand und Verpackung.** Lieferungen innerhalb Österreich erfolgen ab Werk. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Camso.
- 2.4 **Versicherung.** Die Sendung wird von Camso nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden

und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

- 2.5 **Gefahrübergang.** Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über; maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Camso noch andere Leistungen, insbesondere den Versand, übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Camso dies dem Kunden angezeigt hat.
- 2.6 **Exportgeschäft.** Im Exportgeschäft gelten folgende Klauseln der Incoterms 2010:
a) FCA bei Lieferungen ab Werk Österreich
b) CIP im Containerdirektgeschäft bei Lieferungen ab Werk Übersee.
- 2.7 **Lagerkosten.** Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch Camso betragen die Lagerkosten 0,5% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 2.8 **Lieferfristen.** Von Camso in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Kann aus von Camso zu vertretenden Gründen ein Liefertermin nicht eingehalten werden, so muss der Kunde eine angemessene Nachfrist gewähren. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 2.9 **Lieferbehinderungen durch den Kunden.** Die Annahme der Lieferung oder Leistung durch den Kunden ist eine Hauptpflicht. Verweigert der Kunde die Annahme, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung sämtliche Kosten des Transportes und der Lagerung zu tragen. Der Kaufpreis wird bei Annahmeverzug sofort fällig, auch wenn spätere Zahlungstermine vereinbart sind. Camso ist berechtigt nach Wahl stattdessen auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Geringfügige Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme. Camso kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen Camso gegenüber nicht nachkommt.
- 2.10 **Verzug von Camso.** Gerät Camso mit einer Lieferung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Camso auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 6 dieser AGB beschränkt.
- 2.11 **Höhere Gewalt.** Camso haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, insbesondere Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, verursacht worden sind, die Camso nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Camso die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender

Dauer ist, ist Camso zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Camso vom Vertrag zurücktreten.

2.12 **Teillieferungen.** Camso ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, Camso erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.

2.13 **Rückgaberecht.** Dem Kunden steht ein generelles Rückgaberecht nicht zu. Sofern Camso aufgrund gesonderter Vereinbarung Ware zurücknimmt, erfolgt dies auf Kosten des Kunden und entweder zu dem am Tag der Rücknahme oder am Tag der Lieferung gültigen Nettopreis, je nachdem welcher Preis niedriger ist.

2.14 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Camso Austria GmbH, Industriestraße 2, 2100 Korneuburg, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 **Zahlungsfrist.** Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Camso.

3.2 **Zahlungsmittel.** Zahlungen haben bargeldlos innerhalb der vereinbarten Fristen mittels SEPA-Standardüberweisung zu erfolgen. Camso ist nicht verpflichtet, Bargeld, Schecks oder Wechsel entgegenzunehmen. Sofern diese entgegengenommen werden, gilt dies nur erfüllungshalber bis zur Einzahlung bei der Bank bzw. Einlösung durch die Bank. Camso ist nicht verpflichtet bei Barzahlungen die Echtheit der Zahlungsmittel zu prüfen. Insoweit entstehende Kosten trägt der Kunde.

3.3 **Preise.** Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferumfang. Mehr- oder Sonderlieferungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3.4 **Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss.** Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Camso zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Camso, jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts. Sollte es dabei zu einer Preiserhöhung von über 50 % kommen, steht es dem Kunden frei, vom Vertrag zurück zu treten.

3.5 **Zahlungsverzug.** Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9.2% über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt

unberührt. Camso ist berechtigt, im Verzugsfalle Mahnkosten mit 5,- Euro pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

- 3.6 **Aufrechnung und Zurückbehaltung.** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.7 **Vorauszahlung und Sicherheitsleistung.** Camso ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung ausstehender Forderungen von Camso aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, einschließlich anderer Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt.

4 EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 **Gesicherte Forderungen.** Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Camso gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung über Reifen und anderen Liefergegenständen.
- 4.2 **Vorbehaltsware.** Die von Camso an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Camso. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 4.3 **Umgang mit Vorbehaltsware.** Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Camso. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gem. Ziff. 4.8 im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, sofern Camso rechtzeitig vorweg die kompletten Daten inklusive Namen bzw. Firmenwortlaut und die genaue Anschrift/Geschäftsanschrift des Käufers bekanntgegeben wurden. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 4.4 **Weiterverarbeitung.** Wird die Vorbehaltsware vom Kunde verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von Camso als Hersteller erfolgt und Camso unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei Camso eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im entsprechenden Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an Camso und wird die neu geschaffene Sache insoweit im Namen von Camso innehaben. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt Camso, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis und wird die einheitliche Sache insoweit im Namen von Camso innehaben.
- 4.5 **Weiterveräußerung.** Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von Camso an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Camso ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie

z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.

- 4.6 **Zugriff Dritter auf Vorbehaltsware.** Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von Camso hinweisen und Camso hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Camso die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde Camso hierfür.
- 4.7 **Freigabe von Vorbehaltsware.** Camso wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 15% übersteigt.
- 4.8 **Verwertungsfall.** Tritt Camso bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Camso berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

5 GEWÄHRLEISTUNG, SACHMÄNGEL

- 5.1 **Gewährleistungsfrist.** Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung.
- 5.2 **Untersuchung nach Ablieferung.** Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Camso nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in Ziff. 1.4 Satz 3 bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen von Camso ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Camso zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Camso die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht für erhöhte Kosten, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 5.3 **Verbesserung, Austausch, Rücktritt.** Bei Sachmängeln des Lieferungsgegenstandes kann Camso innerhalb angemessener Frist zunächst zwischen Verbesserung oder Austausch wählen. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung von Verbesserung oder Austausch, kann der Kunde bei nicht bloß geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder bei geringfügigen Mängeln den Kaufpreis angemessen mindern. Der Kunde muss sich den gezogenen Gebrauchsvorteil anrechnen lassen.
- 5.4 **Schadenersatz.** Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Camso, kann der Kunden unter den in Ziff. 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 5.5 **Mängel von Bauteilen anderer Hersteller.** Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Camso aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Camso nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Camso bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten

erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen Camso gehemmt.

5.6 **Entfallen der Gewährleistung.** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Camso den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, weil insbesondere

- a) die Fabriknummer oder die Fabrikationszeichen nicht mehr vorhanden sind oder
- b) ein Reifen von anderen als von Camso repariert, runderneuert oder besohlt wurde.
- c) Sonstige Änderungen an von uns gelieferten Produkten vorgenommen wurden.

Im Falle der unzumutbaren Erschwerung hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen, sofern sich Camso nach gesonderter Vereinbarung bereit erklärt, die Reparatur auszuführen.

5.7 **Ausschluss der Gewährleistung.** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn

- a) ein Reifen mit einem nicht vorschriftsmäßigen Luftdruck in Betrieb genommen wurde,
- b) ein Reifen oder ein anderer Liefergegenstand einer übermäßigen, vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie Überschreitung der zulässigen Belastung und der dafür jeweils zugeordneten Fahrgeschwindigkeit,
- c) ein Reifen auf einer nicht zugeordneten, nicht maßhaltigen, rostigen oder in sonstiger Weise mangelhaften Felge montiert war und die Montage nicht von Camso durchgeführt wurde,
- d) ein Reifen oder ein anderer Liefergegenstand durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder äußerer Erhitzung ausgesetzt wurde,
- e) ein Reifen bis unterhalb der 6 m/kg-Linie abgefahren wurde oder
- f) die Nutzung des Liefergegenstandes auf einer Camso bei Vertragsabschluss nicht schriftlich mitgeteilt, besonderen Verwendung beruht.

5.8 **Lieferung gebrauchter Gegenstände.** Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

6 HAFTUNG

6.1 **Gesamte Haftungsregelung.** Die Haftung von Camso auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 6 eingeschränkt.

6.2 **Haftungsausschluss.** Camso haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Des Weiteren sind Schadenersatzansprüche aufgrund fahrlässiger Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungspflichten, ausgeschlossen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen

Schäden bezwecken.

- 6.3 **Haftungsbegrenzung.** Soweit Camso gemäß Ziff. 6.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Camso bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 6.4 **Erfüllungsgehilfen.** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Camso.
- 6.5 **Auskünfte und Beratung außerhalb des Leistungsumfangs.** Soweit Camso technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 6.6 **Tatbestände vollumfänglicher Haftung.** Die Einschränkungen dieser Ziff. 6 gelten nicht für die Haftung von Camso wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 **Geltendes Recht.** Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 7.2 **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag erwachsenden Streitigkeiten ist das in Handelssachen für Wien Innere Stand zuständige Gericht. Klagt Camso, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.
- 7.3 **Übertragung von Rechten an Dritte.** Camso ist berechtigt, die Rechtspositionen aus der Vertragsbeziehung mit dem Kunden an Dritte zu übertragen.
- 7.4 **Abtretungsverbot.** Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte zu veräußern, abzutreten oder in anderer Form zu übertragen, zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen, es sein denn, Camso hat dazu ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden.
- 7.5 **Regelungslücken.** Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Teils am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Stand Nov. 2014